BASEL LANDSCHAFT

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Öffentliche Planauflagen
Publikationsdatum: KABBL 05.11.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.11.2028
Meldungsnummer: RP-BL10-0000000717

Publizierende Stelle
Kanton Basel-Landschaft - Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal

Öffentliche Planauflage – Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren - Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Gesamterneuerung Leimental Los 2; Abschnitt Bottmingen Schloss – Hüslimatt, Oberwil, mehrere Gemeinden

Betrifft die Gemeinden Bottmingen, Oberwil (BL)

Titel der Planauflage
Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren - Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend Gesamterneuerung Leimental Los 2; Abschnitt Bottmingen Schloss – Hüslimatt, Oberwil

Gesuchstellerin

Baselland Transport AG

Gegenstand

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet als Teil der Gesamterneuerung der Tramlinie 10/17 (3 Lose) im Wesentlichen die Erneuerung des Streckenabschnitts zwischen Bottmingen Schloss und Oberwil Hüslimatt, die Anpassung der Haltestellen Oberwil Zentrum und Oberwil Stallen sowie die bauliche Vorbereitung für die Einführung des S-Trams 17.

Für das Bauvorhaben ist eine temporäre **Rodung** von 777 m^2 Wald auf der Parzelle Nr. 769 des Kantons Basel-Landschaft vorgesehen. Der Wald wird nach Abschluss der Arbeiten an selber Stelle wieder aufgeforstet.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

UVP-Pflicht

Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom **9.11.2026** bis **8.12.2026** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Oberwil und Gemeindeverwaltung Bottmingen

Nach Vereinbarung: Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Amt für Raumplanung, öffentlicher Verkehr, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (061 552 55 45)

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkt Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetztes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 - 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügung mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Kontaktstelle
Kanton Basel-Landschaft - Amt für Raumplanung
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Frist
Ablauf der Frist: 08.12.2026